

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Expertise - 1 F 278/20 (AG Schwetzingen) -

Das Sachverständigengutachten des Diplom-Psychologen Michael A. W. [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Sein Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. W. [REDACTED] fällt nun schon zum wiederholten Male auf, einem Elternteil unbegründete Persönlichkeitsstörungen als Verdachtsdiagnosen auszustellen (vgl. Verfahren 2 F 1275/17 am Amtsgericht Mannheim und 4 F 1074/21 am Amtsgericht Karlsruhe) und unbegründete Psychotherapien zu empfehlen (vgl. Verfahren 2 F 2370/19 am Amtsgericht Mannheim und 4 F 1074/21 am Amtsgericht Karlsruhe) – obwohl ihm hierfür eine entsprechende Legitimation fehlt. Die von ihm angewandten Testverfahren erfüllen die wissenschaftlichen Gütekriterien überwiegend nur unzureichend. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind seine Ausführungen nicht haltbar.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.^{1,2} Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“³. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“⁴. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁵ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁶

¹ Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland, S. 14 ff.

² <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁶ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

Die Arbeitsweise von Michael A. W■■■■ entspricht nicht den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten. Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht werden wohlgermerkt vom Bundesjustizministerium publiziert.⁷

Die Arbeitsweise von Michael A. W■■■■ entspricht zudem nicht den Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten werden vom Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, d.h. dem gemeinsamen Dachverband vom Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), erstellt.⁸

Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht betonen ausdrücklich die Wichtigkeit des methodischen Vorgehens bei der Gutachtenerstellung. So ist dort explizit zu lesen: „Die Qualität eines Gutachtens bestimmt sich auf zwei Ebenen: 1. der Qualität des gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns, 2. der Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens. Fehler auf der ersten Ebene können durch eine einwandfreie Darstellung auf der zweiten Ebene nicht wettgemacht werden.“⁹

Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten betonen ausdrücklich den Aspekt der Wissenschaftlichkeit, da eine wissenschaftlich korrekte Arbeitsweise für die Qualität eines Gutachtens von entscheidender Bedeutung ist. So ist dort wortwörtlich zu lesen: „Ein psychologisches Gutachten dokumentiert ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen“¹⁰.

Der Wissenschaftliche Dienst für Familienfragen hat auf Grundlage der Auswertung von 150 Sachverständigengutachten im Familienrecht einen Artikel zu den sechs häufigsten Fehlern bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten veröffentlicht.¹¹ Der besagte Artikel wird nachfolgend zitiert:

⁷ <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html>

⁸ https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf

⁹ Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage, S. 11.

¹⁰ Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017): Qualitätsstandards für psychologische Gutachten, S. 2.

¹¹ www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler

„Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten

1. Verwechslung von Sympathie mit Erziehungsfähigkeit

Ein Elternteil, der das Kind in übertriebener Weise in den Himmel lobt und ihm alles erlaubt, wird bei nahezu allen Testverfahren besser abschneiden als ein Elternteil, der dem Kind ein realistisches Bild vermittelt und erzieherisch tätig wird. Dennoch verwechseln viele gerichtlich bestellte Sachverständige Sympathie mit Erziehungsfähigkeit.

2. Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens

Anstatt den Kindeswillen einmalig zu erheben und anschließend darüber zu spekulieren, ob der Kindeswille konstant ist oder nicht, macht es weitaus mehr Sinn, den Kindeswillen zweimal in einem längeren Zeitraum zu erheben – idealerweise zu Beginn und am Ende der Begutachtung sowie in einem neutralen Setting, d.h. nicht bei einem der Elternteile. Bedauerlicherweise gehen viele gerichtlich bestellte Sachverständige nicht so vor.

3. Keine Berücksichtigung der Biographie

Ein Elternteil, der über ein abgeschlossenes Studium und keine psychische Krankenakte verfügt, wird dem Kind tendenziell bessere Ratschläge auf den Weg geben als ein Elternteil, der über drei abgebrochene Ausbildungen verfügt und sich seit Jahren in psychologischer Behandlung wegen einer Persönlichkeitsstörung befindet. Bedauerlicherweise missachten viele gerichtlich bestellte Sachverständige offenkundige Fakten zur Erziehungsfähigkeit.

4. Spekulationen statt Fakten

Anstatt den Sachverhalt in Form von Fakten wiederzugeben, maßen sich viele gerichtlich bestellte Sachverständige in ihrem Übermut an, wilde Spekulationen zu tätigen. Anstatt Spekulationen als solche, sprich: als Vermutungen, zu kennzeichnen, neigen viele gerichtlich bestellte Sachverständige dazu, ihre Spekulationen als gesicherte Tatsachen darzustellen. Dies widerspricht jeder Form des wissenschaftlichen Arbeitens.

5. Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen

Viele gerichtlich bestellte Sachverständige kennen den rechtlichen Rahmen nicht. Entweder bewegt sich ihre Definition der Kindeswohlgefährdung fernab der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht oder sie geben Empfehlungen ab, die rechtlich unzulässig sind. Besonders peinlich wird dies, wenn diese den Titel ‚Fachpsychologe für Rechtspsychologie‘ tragen.

6. Keine Auseinandersetzung mit den Folgen einer Fremdunterbringung

Die Eltern werden dämonisiert, die Fremdunterbringung wird glorifiziert. Viele gerichtlich bestellte Sachverständige setzen sich mit den Folgen einer Fremdunterbringung und dementsprechend mit einer sekundären Kindeswohlgefährdung in Folge der Trennung von den Eltern nicht auseinander. Gemäß Studienlage gelten Heimkinder als Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten.“¹²

Die Arbeitsweise von Michael A. W■■■■ ist bedauerlicherweise weder methodisch fehlerfrei noch wissenschaftlich fundiert. Der beauftragte Sachverständige begeht vier der häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten.

Fehler Nr. 1 von Michael A. W■■■■: Verwechslung von Sympathie mit Erziehungsfähigkeit

Michael A. W■■■■ setzt Sympathie unzulässigerweise mit Erziehungsfähigkeit gleich. Wissenschaftlich gibt es jedoch keinerlei Grundlage, die besagt, dass Sympathie untrennbar mit Erziehungsfähigkeit verbunden ist.

Der Kindeswille ist nicht zwangsläufig mit dem Kindeswohl gleichzusetzen – andernfalls würde stets der Elternteil, der das Kind lange fernsehen und Computer spielen lässt, ihm so viel Schokolade und Cola gibt wie es möchte, den Vortritt gegenüber dem Elternteil erhalten, der Wert auf schulischen Erfolg, ein Mindestmaß an Disziplin und gesunde Ernährung legt.

Da sich der Vater scheinbar stärker um die Förderung des Kindes bemüht, ist es wenig verwunderlich, dass das Kind leichte Präferenzen zugunsten der Mutter

äußert, bei der es im Vergleich zum Vater scheinbar mehr Spaß und weniger Förderung erlebt.

Fehler Nr. 2 von Michael A. W■■■■: Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Michael A. W■■■■ den Kindeswillen lediglich einmalig im Haushalt der Mutter erfasst hat. Hätte W■■■■ den Kindeswillen auch im Haushalt des Vaters – idealerweise mit einem gewissen zeitlichen Abstand – erfasst, hätte man Anhaltspunkte dafür gehabt, ob der bei der Mutter geäußerte Kindeswille konstant ist oder lediglich auf temporären Stimmungen beruhte. Es wäre sinnvoll gewesen, dem Kind auch beim Vater explizit die Frage zu stellen, ob es sich ein Wechselmodell oder zumindest mehr Umgang zum Vater wünscht. Die Transkription legt den Schluss nahe, dass diese Optionen dem Kind nicht aufgezeigt wurden. Dadurch, dass zwischen der Befragung des Kindes im Haushalt der Mutter und der Befragung des Kindes im Haushalt des Vaters lediglich 8 Tage lagen, kann das Kriterium der Konstanz nicht gemessen werden. Um verlässliche Aussagen zur Konstanz tätigen zu können, ist es erforderlich, dass zwischen den Befragungszeiträumen mindestens ein paar Wochen, besser ein paar Monate liegen.

Fehler Nr. 3 von Michael A. W■■■■: Spekulationen statt Fakten

Die Testverfahren, auf die sich Michael A. W■■■■ in seinem Gutachten bei der Begutachtung des Kindes stützt, erfüllen die wissenschaftlichen Gütekriterien überwiegend nur unzureichend. Die Testverfahren SKEI und EWU sind als unwissenschaftlich und rein spekulativ zu bezeichnen.

Zu beiden Testverfahren liegen Testrezensionen vom Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen als objektive Testinstitution vor. Die Aufgabe des Diagnostik- und Testkuratoriums der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, das vom Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) getragen wird, besteht darin, die Öffentlichkeit vor unzulänglichen Testverfahren zu schützen.¹³

¹² www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler

¹³ <https://psychologie.de/foederative-angebote/arbeitsgremien-kommissionen/testkuratorium>

Beim Strukturierten Interview zur Erfassung der Eltern-Kind-Interaktion (SKEI) werden dem Kind Fragen wie etwa „Wer bringt dich gerne ins Bett?“ gestellt. Zum SKEI hat das Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (BDP und GDPs) eine Testrezension gemäß den TBS-TK-Rezensionen erstellt. Das Ergebnis des Testkuratoriums lautet, dass das SKEI die wissenschaftlichen Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität nur teilweise erfüllt.¹⁴ Die Validität, d.h. die Gültigkeit, ist wohlgerneht eine „conditio sine qua non“.

Hinter dem Test „Eltern-Wahrnehmungsunterschiede“ (EWU) aus der Sorge- und Umgangsrechtlichen Testbatterie (SURT) verbirgt sich, dass das Kind Smileys an seine Eltern verteilt. Auch zum EWU hat das Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (BDP und GDPs) eine Testrezension erstellt. Das Fazit lautet: „Es fehlen [für das EWU-Testverfahren] differenzierte Untersuchungen zur Reliabilität und zur prognostischen Validität“¹⁵. Die Validität ist – wie bereits erwähnt – eine „conditio sine qua non“.

Michael A. W■■■■ beschränkt sich in seinem Gutachten zudem abermals nicht darauf, die Fakten neutral wiederzugeben, sondern sieht sich erneut dazu veranlasst über das seelische Innenleben der Verfahrensbeteiligten zu spekulieren. Für Aussagen wie „Ferner besteht nunmehr das Risiko, dass das Kind unbewusst Schuldgefühle entwickelt, weil es den als psychisch schwach wahrgenommenen Vater nicht ausreichend unterstützen kann“ beispielsweise auf Seite 105 gibt es keine belastbare Grundlage.

Die Ausführungen über die Eltern basieren ausschließlich auf Selbstauskünften und gegenseitigen Anschuldigungen, die naturgemäß anfällig für Falschangaben sind – insbesondere bei hochstrittigen Familienkonstellationen wie die vorliegende. Dass ein Elternteil unwahre Angaben bei der Befragung und dem Ausfüllen von Fragebögen macht, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Insbesondere bei den Fragebögen VEI und PSSI hat der Elternteil die besseren Karten, der nicht wahrheitsgemäß Schwächen zugibt, sondern sozial erwünscht antwortet und keinerlei Schwächen einräumt.

¹⁴ Kliem, Sören/Barkmann, Claus (2018): TBS-TK-Rezension: „Strukturiertes Interview zur Erfassung der Eltern-Kind-Interaktion (SKEI)“, Psychologische Rundschau, Jahrgang 69, Heft 2, S. 146 ff.

¹⁵ Salzgeber, Joseph/Bach, Johannes/Wiedemann, Michael (2017). TBS-TK-Rezension: „Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie (SURT)“, Psychologische Rundschau, Jahrgang 68, Heft 3, S. 235 ff.

Zur Eruierung der Förderkompetenz wäre es sinnvoll gewesen, einen IQ-Test mit beiden Eltern durchzuführen, wie dies einige Sachverständige im Familienrecht standardmäßig praktizieren. Ein IQ-Test hätte Aufschluss darüber geben können, ob zwischen den Eltern bedeutsame Unterschiede im Bereich der Intelligenz feststellbar sind, d.h. der Kompetenz, Sachverhalte adäquat zu analysieren und intelligente Entscheidungen für das Kind zu treffen. Dies hat jedoch Michael A. W■■ nicht getan.

Da nur 60% der Intelligenz erblich bedingt ist, kommt der Förderung durch die Eltern eine besondere Rolle zu.¹⁶ Dieser Aspekt der Erziehungsfähigkeit, der für die Beurteilung des Kindeswohls von entscheidender Bedeutung ist, wird von W■■ nicht adäquat behandelt – obwohl er auf Seite 113 selbst einräumt, dass der erfasste Wille des Kindes nicht beachtlich ist.

Da die Mutter gemäß der Darstellung von Prof. Dr. Dieter Brosch laut Seite 98 den Vater wörtlich als „Mörder“ bezeichnet hat, lässt sich auch nicht eine bessere Bindungstoleranz auf Seiten der Mutter feststellen. Die auf Seite 128 getätigte Aussage von Michael A. W■■, dass sich ein deutlicher Vorrang zugunsten der Mutter ergebe, ist in der Form nicht haltbar und als rein spekulativ zu bezeichnen. Objektive Anhaltspunkte, die dies untermauern würden, bestehen nicht. Es existieren lediglich Selbstauskünfte der Eltern und eine innerhalb von 8 Tagen gemessene leichte Präferenz des Kindes zugunsten der Mutter.

Fehler Nr. 4 von Michael A. W■■: Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen

Die Feststellung einer psychischen Störung mit Krankheitswert als Verdachtsdiagnose oder gesicherte Diagnose ist gemäß §1 Abs. 2 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) nur Ärzten und psychologischen Psychotherapeuten, d.h. Psychologen, die eine Weiterbildung zum Therapeuten für Erwachsene gemacht haben, gestattet. Eine entsprechende Qualifikation kann Michael A. W■■ nicht nachweisen. Er ist kein Psychotherapeut. Eine ernsthafte Diagnostik hat W■■ nicht betrieben. Eine ernstzunehmende Grundlage für den von ihm auf Seite 118 ausgesprochenen Verdacht einer Persönlichkeitsakzentuierung oder -störung mit narzisstischen bzw. zwanghaften Prägungen sowie hohem Dominanzstreben beim Kindesvater besteht ausdrücklich nicht.

¹⁶ <https://www.faz.net/aktuell/wissen/intelligenz-sind-gene-oder-die-erziehung-verantwortlich-15797270.html>

Hierbei geht es nicht um die Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens an sich, die gemäß der 2016 erfolgten Novellierung des § 163 FamFG durch einen Diplom-Psychologen explizit zulässig ist, sondern ausdrücklich um das Stellen einer Verdachtsdiagnose mit Krankheitswert – wie von Michael A. W. ■■■■■ regelmäßig praktiziert.

Die Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens unterliegt nicht dem Approbationsvorbehalt – wie von Dr. Prof. Hermann Plagemann bereits im Jahr 2007 in seinem Rechtsgutachten auf Seite 33 f. festgestellt wurde.¹⁷

Die berufs- oder geschäftsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung von psychischen Störungen mit Krankheitswert unterliegt jedoch gemäß § 1 Abs. 2 PsychThG dem Approbationsvorbehalt.

Die von Michael A. W. ■■■■■ auf Seite 121 empfohlene Therapie, für die es nach Aktenlage keinerlei Anlass gibt, greift in unzulässiger Weise in die Autonomie des Kindesvaters ein. Einem Elternteil eine Therapie zur Auflage zu machen, ist gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig (vgl. BVerfG-Beschluss vom 01.12.2010, 1 BvR 1572/10).

Eine angeblich moderat eingeschränkte Beziehungsfähigkeit, eine angeblich moderat eingeschränkte Interaktions- und Kommunikationsfähigkeit, eine angeblich moderat eingeschränkte Grenzsetzungsfähigkeit und angebliche Defizite bei der Vorbildfähigkeit – wie von Michael A. W. ■■■■■ auf Seite 120 f. festgehalten – indizieren keine Psychotherapie, welche die Krankenkasse bezahlen würde.

W. ■■■■■ verkennt die Rolle des gerichtlich bestellten Sachverständigen, da er sich nicht darauf beschränkt, als Gehilfe des Gerichts die ihm auferlegte Fragestellung zu beantworten (vgl. BGH, NJW 2006, 3214 Rdn. 11), sondern darüber hinaus Feststellungen tätigt, für die er nicht qualifiziert ist, spricht: dass der Vater Therapiebedarf habe, und Empfehlungen ausspricht, für die es in einem familiengerichtlichen Verfahren keinerlei Rechtsgrundlage gibt.

Auf Seite 129 vertritt Michael A. W. ■■■■■ die Ansicht: „Eine paritätische Betreuung nach dem Wechselmodell ist aus gutachterlicher Sicht nur dann eine sinnvolle

¹⁷ https://www.bke.de/content/application/explorer/public/newsletter/september-2008/rechtsgutachten-approbationsvorbehalt-80418_gutachten.pdf

Option, wenn die Eltern hochmotiviert und in der Lage sind, ihre Konflikte einzudämmen und sich an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren und sie vor allem kontinuierlich kommunizieren sowie kooperieren können und wollen, da andernfalls ein hohes Risiko besteht, dass sich die Lebenssituation des Kindes verschlechtert.“

Michael A. W. ■■■ setzt die Hürde für die Errichtung eines Wechselmodells viel zu hoch an und missachtet dabei die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Ginge man nach W. ■■■ könnte faktisch nie ein Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils veranlasst werden. Es wird an das BGH-Urteil vom 01.02.2017 (Aktenzeichen: XII ZB 601/15) erinnert, wonach auch gegen den Willen des anderen Elternteils ein Wechselmodell beschlossen werden kann, wenn die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich zu anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl am besten entspricht.

Keinerlei Rechtsgrundlage hat die auf Seite 130 getätigte Aussage, dass die weitere familiäre Entwicklung in regelmäßigen Abständen von Seiten des Jugendamtes überprüft werden sollte. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergaben sich nämlich keine. Laut Seite 101 äußerte der Verfahrensbeistand Ines Reidt, dass mit dem Jugendamt Einvernehmen bestanden habe, dass keinerlei Handlungsbedarf bestehe. Auch die Zusammenfassung des Entwicklungsstandes des Kindes von Michael A. W. ■■■ selbst auf Seite 103 ff. lässt keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen. Verdachtsunabhängige Kontrollbesuche durch das Jugendamt – wie W. ■■■ sie jedoch scheinbar für sinnvoll hält – sind jedoch weder im BGB noch im 8. Sozialgesetzbuch (SGB XIII) oder gar im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) verankert.

Zusammenfassung

Es wird empfohlen, gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Begutachtung zu gewährleisten, die das Wechselmodell oder einen erweiterten Umgang mit dem Vater ernsthaft prüft. Weder die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht noch die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten wurden seitens des Diplom-Psychologen Michael A. W. ■■■ korrekt angewandt. Das Sachverständigengutachten

von Michael A. W■■■■ ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. ■■■■■
■■■■■

LITERATURVERZEICHNIS

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage*. Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.

Burow, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.

Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017): *Qualitätsstandards für psychologische Gutachten*. Berlin: Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.

Kliem, Sören/Barkmann, Claus (2018): TBS-TK-Rezension: „Strukturiertes Interview zur Erfassung der Eltern-Kind-Interaktion (SKEI)“, *Psychologische Rundschau, Jahrgang 69, Heft 2*. Göttingen: Hogrefe.

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage*. München: Beck.

Salzgeber, Joseph/Bach, Johannes/Wiedemann, Michael (2017). TBS-TK-Rezension: „Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie (SURT)“, *Psychologische Rundschau, Jahrgang 68, Heft 3*. Göttingen: Hogrefe.

Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (2017):

https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf (zuletzt abgerufen am 15.09.2022)

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2019):

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html> (zuletzt abgerufen am 15.09.2022)

Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2020): Diagnostik- und Testkuratorium

<https://psychologie.de/foederative-angebote/arbeitsgremien-kommissionen/testkuratorium> (zuletzt abgerufen am 15.09.2022)

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2018): Schlaue geboren oder schlau geworden?

<https://www.faz.net/aktuell/wissen/intelligenz-sind-gene-oder-die-erziehung-verantwortlich-15797270.html> (zuletzt abgerufen am 15.09.2022)

Plagemann, Hermann (2007): Rechtsgutachten zum Approbationsvorbehalt
https://www.bke.de/content/application/explorer/public/newsletter/september-2008/rechtsgutachten-approbationsvorbehalt-80418_gutachten.pdf (zuletzt abgerufen am 15.09.2022)

Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2021): Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten
<http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler> (zuletzt abgerufen am 15.09.2022)

Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland
<http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.09.2022)

Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander
<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 15.09.2022)